

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band II Stück 5

Hannover, den 31. August

1964

INHALT:

I. Gesetze und Verordnungen

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 28 Richtlinien für die Übernahme konversionswilliger römisch-katholischer
Priester in die evangelisch-lutherische Kirche. Vom 13. April 1964 66
- Nr. 29 Beschluß der Kirchenleitung über die vorläufige Regelung der Rechtsver-
hältnisse der Angestellten im Bereich der Vereinigten Kirche. Vom 13. April
1964 67

III. Mitteilungen

- Nr. 30 Ausführung des Pfarrergesetzes 68
- Nr. 31 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche 68
- Nr. 32 Lutherischer Tag 1964 68
- Nr. 33 Druckfehlerberichtigung 68

IV. Personalmeldungen

Generalsynode, Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt, Fachausschüsse 68

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

- Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutheri-
schen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 4. April 1963 69
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt.
Vom 4. April 1963 69
- Kirchengesetz zur Änderung des § 34 der Verfassung der Evangelisch-
Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 8. November 1963 71
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 6. November 1963 zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Errich-
tung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955
bzw. 19. Juli 1956 und 29. April 1957. Vom 31. Dezember 1963 71
- Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen vom 2. November 1951. Vom 13. November 1963 71

b) Gemeindedienst

- Ordnung des Lektorendienstes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern. Vom 21. November 1963 71
- Vorläufige Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklen-
burgs für die Visitation durch den Landessuperintendenten. Vom
18. Juli 1963 73
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über
eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abend-

mahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens: Beichte und Absolution. Vom 28. November 1963	74
Vierte Ausführungsverordnung zu dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Vom 30. November 1963	75
Fünfte Ausführungsverordnung zu dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens. Vom 30. November 1963	75
Beschluß der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Band III). Vom 8. April 1964	77
c) Personalrecht	
Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 16. Februar 1963	77
Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Weiterbildung der Pfarrvikare. Vom 8. April 1963	78
VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	
	82

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 28 Richtlinien für die Übernahme konversionswilliger römisch-katholischer Priester in die evangelisch-lutherische Kirche.

Vom 13. April 1964.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz die folgenden Richtlinien beschlossen:

Die evangelisch-lutherische Kirche muß vom Evangelium her ihre Verantwortung für alle Priester und Ordensleute klar erkennen, die aus der römisch-katholischen Kirche übertreten wollen oder übergetreten sind.

Diese Richtlinien regeln insbesondere die Übernahme ehemals römisch-katholischer Priester in den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche.

1. Seelsorgerliche Hilfe

- Alle Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sollten mit den besonderen Problemen und Schwierigkeiten der Konversion römisch-katholischer Priester und Ordensleute vertraut sein (siehe dazu das als Heft 10 der Schriftenreihe „Missionierende Gemeinde“ veröffentlichte Memorandum „Unsere Verantwortung für die Konvertiten“). Ebenso sollten sie die Wege und Möglichkeiten kennen, die die evangelische Kirche den Priesterkonvertiten eröffnet. Schon die erste Begegnung mit einem konversionswilligen Priester kann für spätere Entscheidungen bestimmend sein.
- Das seelsorgerliche Gespräch mit dem römisch-katholischen Priester ist offen und ohne Drängen zu führen. Es wird sich dabei herausstellen, ob Konversionsabsichten vorliegen und welche Beweggründe dafür maßgebend sind. Gegebenenfalls sind Erkundigungen einzuholen, die den eigenen Eindruck ergänzen oder korrigieren. Auch ist zu klären, welche Folgerungen sich aus einer eventuellen Verbindung mit einer Frau ergeben. In einem solchen

Fall bedarf auch die Frau des seelsorgerlichen Geleits.

- Pfarrer oder kirchliche Mitarbeiter müssen entscheiden, ob sie das Gespräch selbst weiterführen wollen oder an andere übertragen sollten. In jeder Gliedkirche sind Pfarrer mit der Seelsorge an Priesterkonvertiten zu beauftragen.
- Wenn die Konversion feststeht oder so gut wie sicher ist, ist vor dem formellen Übertritt der Bischof der Landeskirche zu informieren, in der der Übertritt vollzogen werden soll. Zugleich soll der Übertrittswillige bis zur Klärung seines weiteren Lebensweges in einem Heim (nicht in einem Pfarrhaus) Aufnahme finden. Er soll hier seinen Übertritt unbeeinflusst von außen vollziehen können. Er soll Gelegenheit haben, evangelisches Leben kennenzulernen und daran teilzunehmen. Er muß einen zureichenden Konvertitenunterricht erhalten.
- Im Zusammenhang mit dem Vollzug des Übertritts ist zu entscheiden, ob ein Dienst als Pfarrer, ein anderer kirchlicher Dienst oder ein weltlicher Beruf in Frage kommt.

2. Wirtschaftliche Hilfe

- Unabhängig von der späteren Berufsentscheidung ist für die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus der bisherigen Versorgung bis zum Übertritt und bis zur Berufswahl die wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen. Dabei ist unter Umständen zu berücksichtigen, daß der ehemalige Priester nach dem Grundsatz der Billigkeit weiter Unterstützungspflichten an Angehörige hat.
- Wenn der ehemalige Priester einen weltlichen Beruf ergreifen will oder nicht in den kirchlichen Dienst übernommen werden kann, ist ihm eine Übergangsbihilfe zu gewähren. Auch soll ihm durch Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und eventuell mit einem Darlehen geholfen werden.
- Wenn er in den kirchlichen Dienst übernommen werden soll, müssen für die Zeit des Studiums die notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

3. Voraussetzungen für die Übernahme in den kirchlichen Dienst

- a) Wenn nach dem Übertritt entschieden ist, daß der Priesterkonvertit in den kirchlichen Dienst übernommen werden kann, ist er in die Kandidatenliste aufzunehmen.
- b) In der Regel hat er vier Semester evangelische Theologie zu studieren. Dabei soll er besonderes Gewicht auf das Studium der Exegese des Alten und Neuen Testaments, der evangelischen Dogmatik und Ethik, der Reformationsgeschichte einschließlich der Theologie Luthers und der Bekenntnisschriften, sowie der Homiletik und Liturgik legen. Es empfiehlt sich, ihn bei der Wahl einer Kirchlichen Hochschule oder theologischen Fakultät zu beraten.
- c) Mit der Aufnahme des Studiums wird er an einen Mentor verwiesen. Dieser berät ihn bei der Auswahl der Studienfächer, fördert seinen Studiengang und steht ihm in allen Problemen und Schwierigkeiten zur Seite.
- d) Das Studium der evangelischen Theologie wird durch ein Kolloquium abgeschlossen (Pfarrergesetz § 8 Abs. 2).
- e) Nach abgelegtem Kolloquium muß ihm die Anstellungsfähigkeit ausdrücklich verliehen werden. Der ausdrücklichen Verleihung der Anstellungsfähigkeit soll eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche vorausgehen (Pfarrergesetz § 8 Abs. 2).
- f) Priester, die aus der römisch-katholischen Kirche übergetreten sind und die Anstellungsfähigkeit erworben haben, sind zu ordinieren (Pfarrergesetz § 8 Abs. 3).
- g) Priesterkonvertiten, bei denen sich während des Studiums herausstellt, daß sie nicht in den kirchlichen Dienst als Pfarrer übernommen werden können, soll nach Möglichkeit zum Übergang in einen anderen Kirchendienst verholfen werden.

4. Verwendung im kirchlichen Dienst

- a) Der Übergetretene und ordinierte Theologe braucht auch nach seiner Übernahme geistlichen Rat und brüderliches Geleit.
- b) In der Regel sollte er zunächst nicht in eine Gemeinde mit nur einer Pfarrstelle eingewiesen werden.
- c) In der öffentlich geführten konfessionellen Auseinandersetzung soll sich der Priesterkonvertit um seiner selbst und seines neuen Amtes willen jedenfalls zunächst Zurückhaltung auferlegen.

Hannover, den 13. April 1964.

Der Leitende Bischof

D. Lilje

Nr. 29 Beschluß der Kirchenleitung über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Vereinigten Kirche.

Vom 13. April 1964.

Gemäß Artikel 12 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung hat die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten, die im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank im Dienst der Vereinigten Kirche stehen, nach Anhörung der Mitarbeiterschaft folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der hauptamtlich tätigen Angestellten, die im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank von der Vereinigten Kirche durch schriftlichen Dienstvertrag angestellt sind oder angestellt werden, sind die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Angestellte, die vorübergehend oder befristet angestellt sind oder angestellt werden.

§ 2

(1) Die §§ 1—3, 6, 8 Abs. 1 Satz 2, 24 und 74 BAT finden keine Anwendung.

(2) Die Kirchenleitung behält sich vor, Änderungen des BAT von der sinngemäßen Anwendung nach § 1 Abs. 1 auszuschließen, wenn es die Belange des kirchlichen Dienstes oder die Finanzlage der Vereinigten Kirche erfordern.

§ 3

(1) Der Angestellte hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen und in seinem gesamten Verhalten in und außer dem Dienst der besonderen Verantwortung eingedenk zu sein, die er als kirchlicher Mitarbeiter übernommen hat.

(2) Bei Antritt des Dienstes erklärt der Angestellte dem Leiter der Dienststelle mit Handschlag:

„Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu bewahren und mich eines Mitarbeiters in der ev.-luth. Kirche würdig zu verhalten.“

§ 4

Bei der Berechnung der Dienstzeit (§ 20 BAT) sind die hauptamtlich im kirchlichen, missionarischen oder diakonischen Dienst verbrachten Dienstzeiten ohne Rücksicht auf die Rechtsform des Anstellungsträgers anzurechnen.

§ 5

Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung des Angestellten (§§ 54, 55 BAT) sind auch der Kirchenaustritt und ein grober Verstoß gegen die Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiter in seiner Dienst- oder Lebensführung.

§ 6

Die vorstehende Regelung ist Bestandteil der Dienstverträge nach § 1 Abs. 1.

Erworbene Rechte bleiben gewahrt.

§ 7

Dieser Beschluß tritt am 1. Mai 1964 in Kraft.

Hannover, den 13. April 1964.

Für den Leitenden Bischof

D. Dietzfelbinger

III. Mitteilungen

Nr. 30 Ausführung des Pfarrergesetzes.

Die Ausführungsgesetzgebung der Gliedkirchen zum Pfarrergesetz ist bis auf das Ergänzungsgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, das zur Zeit der Landessynode vorliegt, vorläufig abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, nach Verabschiedung des hannoverschen Gesetzes alle landeskirchlichen Ausführungsbestimmungen in einem Heft des Amtsblattes zusammenzufassen. Deshalb wird hier nur ein Hinweis auf die bisher vorliegenden landeskirchlichen Gesetze und Bestimmungen gegeben:

Bayern: Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 2. März 1964 ABl. 1964 S. 34).

Verordnung zum Vollzuge der Ordnung für die Schlichtungsstelle. Vom 2. März 1964 (Abl. 1964 S. 51).

Verordnung über die Angleichung von Kirchengesetzen und kirchlichen Verordnungen an das Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche. Vom 26. Juni 1964 (Abl. 1964 S. 111).

Braunschweig: Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963. Vom 5. Mai 1964 (KABl. 1964 S. 31).

Hamburg: Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 11. Mai 1964 (GVM 1964 S. 25).

Hannover: Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 29. Juli 1964 (KABl. 1964 S. 129).

Lübeck: Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 24. Juni 1964 (KABl. 1964 Nr. 2).

Mecklenburg: Bekanntmachung des Oberkirchenrats zum Pfarrergesetz. Vom 9. Juni 1964 (KABl. 1964 S. 49).

Sachsen: Ausführungsgesetz zum Pfarrergesetz vom 14. Juni 1963 und zur Ordnung für die Schlichtungsstelle (Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes). Vom 16. April 1964 (Abl. 1964 A 34).

Ausführungsverordnung zum Pfarrergesetz und zur Ordnung für die Schlichtungsstelle. Vom 27. April 1964 (Abl. 1964 A 34).

Schaumburg-Lippe: Beschluß über das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 3. Dezember 1963 (KABl. 1964 S. 8).

Schleswig-Holstein: Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 8. November 1963 (KGVObI. 1964 S. 51).

Thüringen: Vorläufiges Gesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 8. April 1964 (Abl. 1964 S. 119).

Nr. 31 Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

In der Zeit vom 17. September bis 1. Oktober 1964 findet das XII. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche in Hamburg-Rissen unter Leitung von Oberlandeskirchenrat Schmidt - Kiel und Oberkirchenrat Schnell - Hannover statt. Es steht unter dem Gesamthema „Die ökumenische und missionarische Dimension der Kirche“. Vorgesehen sind folgende Referate: Prof. Dr. Koch - Hamburg „Israel und die Völker“, Prof. D. Goppelt - Hamburg „Die missionarische Botschaft des Neuen Testaments“, Oberkirchenrat Schnell - Hannover „Das kontroverstheologische Gespräch mit Rom“, Prof. D. Holsten - Mainz „Probleme der Ökumene in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts“, Generalsekretär Dr. Schmidt-Clausen - Genf „Die theologische Situation im Weltluthertum“, Prof. D. Meinhold - Kiel „Die heutige Lage der orthodoxen Kirche“, Prof. D. Gensichen - Heidelberg „Die Absolutheit des Christentums und die Religionen“, Prof. D. Vicedom - Neuendettelsau „Die missionarische Verantwortung der Kirche“, Prof. D. Hoffmann - Kiel „Solidarität und Distanz“.

Nr. 32 Lutherischer Tag 1964.

Die Arbeitsgemeinschaft Lutherischer Konferenzen und Konvente (Geschäftsstelle: 852 Erlangen, Fahrstraße 15, Tel. 3013) veranstaltet in der Zeit vom 21. bis 23. September 1964 den 5. Lutherischen Tag in Reutlingen. Diese Arbeitstagung steht unter dem Thema „Luthertum und Ökumene“. Vorgesehen sind u. a. Referate von Prof. Dr. Dantine - Wien „Reformatrische Anfrage an das II. Vatikanische Konzil“, Prof. D. Kinder - Münster „Der ökumenische Beitrag der lutherischen Theologie“ und Prof. Dr. Dahl - Oslo „Konfessionelle Ansätze im Neuen Testament?“, ferner Bibelarbeiten von Bischof em. D. Witte - Hamburg und ein Podiumsgespräch unter Leitung von Prof. D. Maurer - Erlangen.

Nr. 33 Druckfehlerberichtigung.

In Band II Stück 4 des Amtsblattes vom 18. Februar 1964 ist im Inhaltsverzeichnis unter Nr. 21 das Datum in „8. November 1964“ zu ändern.

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat an Stelle des verstorbenen stellvertretenden Mitglieds der General-

synode Dr. med. Friedrich Schulz - Wyk a. Föhr zum 1. Stellvertreter des Mitglieds der Generalsynode Rechtsanwalt Dr. Kötschau Otto Graf zu Rantzau und als 2. Stellvertreter Amtmann und Landwirt Uwe Ronneburger gewählt.

Bischofskonferenz

Bischof Prof. D. Karl Witte - Hamburg ist in den Ruhestand getreten. Die Synode der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate hat am 27. Februar 1964 Senior Hauptpastor Dr. Hans-Otto Wölber zum Bischof gewählt. Bischof Dr. Wölber wurde am 5. April 1964 vom Leitenden Bischof, Landesbischof D. Lilje, in einem Gottesdienst in der Hauptkirche St. Michaelis in sein Amt eingeführt.

Zum Nachfolger für den am 8. Januar 1964 verstorbenen Bischof für Holstein, D. Wilhelm Halfmann, hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins am 30. Juni 1964 Propst Dr. Friedrich Hübner gewählt. Bischof Dr. Hübner wurde am 11. August 1964 vom Leitenden Bischof, Landesbischof D. Lilje, in einem Gottesdienst in der St. Nikolai-Kirche in Kiel in sein Amt eingeführt.

Lutherisches Kirchenamt

Nach fast dreizehnjähriger Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt ist Oberkirchenrat Erwin Wilkens, Leiter der Pressestelle und Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gottesdienstordnung mit Ablauf des 30. April 1964 auf seinen Antrag aus dem Dienst

der Vereinigten Kirche ausgeschieden und einer Berufung in die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland gefolgt.

Die Kirchenleitung hat zum neuen theologischen Referenten Landeskirchenrat Hermann Eberhard Goebel, bisher im Landeskirchenamt Hannover, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ bestellt. Oberkirchenrat Goebel hat seinen Dienst am 1. Juni 1964 angetreten.

Fachausschüsse

Rechtsausschuß:

Das Mitglied des Rechtsausschusses Präsident Dr. Otto Bobrowski, Hamburg, ist am 7. Juni 1964 verstorben.

Disziplinarrechtsausschuß:

Die Kirchenleitung hat zu Mitgliedern berufen: Oberlandeskirchenrat Dr. Erich Ruppel, Hannover, Kirchenrat Dekan Dr. Helmut Lindenmeyer, Augsburg, Oberlandeskirchenrat Wilhelm Otte, Kiel (für Oberlandeskirchenrat i. R. Brummack, Preetz), Rechtsanwalt Dr. Otto Kötschau, Flensburg und Oberkirchenrat Gerhard Lotz, Eisenach.

V. Aus den Gliedkirchen

a) Verfassungs- und Organisationsrecht

Kirchengesetz über Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 4. April 1963

(Nachdruck aus KABl. S. 55)

Artikel I

In § 43 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. Mai 1921 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt werden durch ein Kirchengesetz geregelt.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. April 1963.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über die Wahl des Landesbischofs und sein Ausscheiden aus dem Amt.

Vom 4. April 1963

(Nachdruck aus KABl. S. 53)

Zur Ausführung des § 43 Abs 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 12. Mai 1921 wird folgendes bestimmt:

I. Die Wahl des Landesbischofs

§ 1

(1) Zur Vorbereitung der nach Artikel 43 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Mecklenburgs von der Landessynode vorzunehmenden Wahl des Landesbischofs wird ein Wahlvorbereitungsausschuß gebildet.

(2) Der Wahlvorbereitungsausschuß setzt sich zusammen aus

- dem Oberkirchenrat,
- dem Präsidenten der Landessynode,
- dem Landessynodalausschuß,
- den Stellvertretern der Mitglieder des Landessynodalausschusses und
- den beiden der Landessynode angehörenden Landessuperintendenten.

(3) Den Vorsitz führt der Landesbischof. Bei Vakanz im Bischofsamt oder bei Verzicht des Landesbischofs auf den Vorsitz führt das dienstälteste, bei dessen Verhinderung das andere geistliche Mitglied des Oberkirchenrats den Vorsitz.

(4) Der Wahlvorbereitungsausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Kein Mitglied des Wahlvorbereitungsausschusses darf in eigener Sache mitberaten und abstimmen.

(6) Die Beratungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich; über ihren Verlauf haben die Teilnehmer Stillschweigen zu bewahren.

§ 2

(1) Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses hat zur Vorbereitung der Wahl die Landessuperintendenten in einer Konferenz, die er einberuft und leitet, zu hören.

(2) Ist das Bischofsamt frei geworden, muß diese Beratung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

§ 3

Spätestens zwei Wochen nach der Beratung mit den Landessuperintendenten muß der Wahlvorbereitungsausschuß zu seiner ersten Sitzung zusammentreten. Der Vorsitzende beruft ihn ein und teilt das Ergebnis der Beratung mit.

§ 4

Der Wahlvorbereitungsausschuß stellt auf Grund einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder den Wahlvorschlag auf, der mehrere Namen enthalten kann.

§ 5

Nach Aufstellung des Wahlvorschlages nimmt der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf Grund des Artikels 6 Abs. 3 ihrer Verfassung und mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 11 ihrer Grundordnung Fühlung und legt das Ergebnis dem Wahlvorbereitungsausschuß vor.

§ 6

(1) Der Wahlvorbereitungsausschuß legt danach den Zeitpunkt der Bischofswahl fest.

(2) Der Präsident der Landessynode beruft die Landessynode zur Wahlhandlung ein.

(3) Vor der Wahlhandlung wird in den Gottesdiensten der Landeskirche für die Wahl Fürbitte gehalten.

§ 7

(1) Die Wahlhandlung findet in einer nichtöffentlichen Sitzung der Landessynode statt, die ihr Präsident leitet.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses gibt den Wahlvorschlag mit einer vom Wahlvorbereitungsausschuß beschlossenen Erläuterung und das Ergebnis der Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt und gibt auf etwaige Ergänzungsfragen Auskunft.

(3) Nach einer anschließenden, mindestens zwei-stündigen Verhandlungspause erfolgt die Wahl durch Stimmzettel ohne vorherige Aussprache.

(4) Der Stimmzettel wird einheitlich hergestellt. Er enthält die Namen aller vom Wahlvorbereitungsausschuß vorgeschlagenen. Auf diesem Stimmzettel ist der Name anzukreuzen, für den die Stimme abgegeben werden soll. Dies gilt auch, wenn der Stimmzettel nur einen Namen enthält.

(5) Werden in den nach § 43 der Kirchenverfassung vorzunehmenden Abstimmungen die vorgeschriebenen Mehrheiten nicht erreicht, muß der Wahlvorbereitungsausschuß einen neuen Vorschlag vorlegen.

§ 8

(1) Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit.

(2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, verständigt er sich mit dem Oberkirchenrat und dem Landessynodalausschuß über den Zeitpunkt seiner Einführung sowie über die Person des Einführenden.

(3) Mit der Einführung tritt der Landesbischof sein Amt an.

(4) Ihm wird eine vom Präsidenten der Landessynode ausgefertigte Urkunde überreicht.

II. Das Ausscheiden des Landesbischofs aus dem Amt

§ 9

(1) Der Landesbischof kann in den Ruhestand treten, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat

oder

2. wenn er infolge Nachlassens seiner Kräfte den Anforderungen seines Amtes nicht mehr gewachsen ist.

(2) Der Übertritt in den Ruhestand ist gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären.

§ 10

Der Landesbischof kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er die zur Fortführung seines Amtes erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nicht mehr besitzt.

§ 11

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Präsidenten der Landessynode zu erklären.

(2) Tritt der Landesbischof von seinem Amt zurück, so erhält er Ruhegehalt. Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat entscheiden, ob dem Landesbischof ein anderer Dienst in der Landeskirche angeboten werden soll. Einkünfte aus dieser oder anderer Tätigkeit werden auf das Ruhegehalt angerechnet.

§ 12

(1) Der Landesbischof kann von seinem Amt abberufen werden, wenn seine Amtsführung mit dem Bekenntnis oder den Ordnungen der Landeskirche unvereinbar geworden ist.

(2) Wird der Landesbischof von seinem Amt abberufen, so entscheiden Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat durch gemeinsamen Beschluß, ob Ruhegehalt gewährt oder ob ein Lehrzucht- oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden soll.

§ 13

(1) In den Fällen der §§ 10 und 12 entscheiden Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Vorher müssen Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat in gemeinsamer Beratung mit dem Landessuperintendenten beschlossen haben, dem Landesbischof zu empfehlen, innerhalb einer bestimmten Frist entweder in den Ruhestand zu treten (§ 9) oder seinen Rücktritt zu erklären (§ 11).

(3) Landessynodalausschuß und Oberkirchenrat können erst dann eine Entscheidung fällen, wenn der Landesbischof den entsprechenden Antrag nicht gestellt hat. Dem Landesbischof ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

III. Schlußbestimmungen

§ 14

Dieses Kirchengesetz kann nur mit verfassungsändernder Mehrheit geändert werden.

§ 15

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. April 1963.

Der Oberkirchenrat

Beste

**Kirchengesetz zur Änderung des § 34 der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs.**

Vom 8. November 1963
(Nachdruck aus KABL. S. 111)

§ 1

Der § 34 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erhält folgende Fassung:

Die Verhandlungen finden in geschlossener Sitzung statt. Jedoch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß der Landessynode zugelassen werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. November 1963.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. November 1963 zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Errichtung und Zusammensetzung eines Rechtshofes vom 2. Dezember 1955 bzw. 19. Juli 1956 und 29. April 1957.

Vom 31. Dezember 1963
(Nachdruck aus KABL. S. 10)

I.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anfechtung ist erst zulässig, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Dienststelle erfolglos Einspruch eingelegt ist. Die Entscheidung gilt, falls keine anderen Feststellungen getroffen werden können, fünf Tage nach

b) Gemeindedienst

**Ordnung des Lektorendienstes in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.**

Vom 21. November 1963
(Nachdruck aus ABl. S. 215)

Der Apostel schreibt: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1. Petr. 4, 10).

Der wichtigste Dienst, den Christen einander schuldig sind, ist die Bezeugung des Evangeliums von Jesus Christus. Von altersher wirken Gemeindeglieder als Lektoren in großem Segen, die die Gabe und Freudigkeit zur Verkündigung des Wortes Gottes im Gottesdienst haben. In den Notzeiten der Kirche ist der Lektor geradezu unentbehrlich geworden.

Der Lektor dient der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde

neben dem amtierenden Pfarrer im Hauptgottesdienst durch Übernahme der Schriftlesungen, der Abkündigungen, der Fürbitten, oder

allein anstelle des Pfarrers durch die Leitung des Lesegottesdienstes.

der Absendung als zugegangen. Der Einspruch gilt als erfolglos

II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 31. Dezember 1963.

Der Oberkirchenrat

Beste

**Gesetz zur Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
vom 2. November 1951.**

Vom 13. November 1963
(Nachdruck aus ABl. S. 263)

Die Synode hat mit einer zur verfassungsändernden Gesetzgebung ausreichenden Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph

§ 5 letzter Absatz der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 erhält folgende Fassung:

„Einwohner des Kirchengebietes, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht angehören, können in die Kirche aufgenommen werden; das Verfahren richtet sich nach der ‚Ordnung des kirchlichen Lebens‘.“

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eisenach, den 13. November 1963.

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

D. Mitzenheim
Landesbischof

Dr. Lotz
Präsident

Der Dienst des Lektors gründet sich auf das allgemeine Priestertum. Obwohl er nicht ordiniert ist, hat er durch Verpflichtung, Einführung und Bestätigung teil an der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums ansprechend dem Auftrag und der Verheißung des Herrn.

Für den Lektor, der den Pfarrer vertritt und der Gemeinde mit dem Lesegottesdienst dient, erläßt der Landeskirchenrat auf Grund der Richtlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. Februar 1962 (Amtsblatt der VELKD Band I S. 238) die folgende

Ordnung des Lektorendienstes:

I. Aufgaben des Lektorendienstes

(1) Der Lektor übernimmt im Bedarfsfall Hauptgottesdienste ohne Feier des Heiligen Abendmahles, auch Predigt- oder Wochengottesdienste. Dabei liest er anstelle einer selbstverfaßten und frei vorgetragenen Predigt die dem Kirchenjahr entsprechende Lesepredigt nach der „Ordnung des Lesegottesdienstes“. Abänderungen der Lesepredigten sollen nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer vorgenommen werden. Das Singen der Liturgie kann befähigten Lektoren vom Dekan

erlaubt werden, wenn das Urteil eines Kirchenmusikers und die Stellungnahme des Kirchenvorstandes eingeholt sind.

(2) Der Lesegottesdienst wird in der Regel vom Lesepult aus geleitet, wenn nicht die örtlichen Gegebenheiten den Kirchenvorstand veranlassen, etwas anderes zu bestimmen. Zu seinem Dienst trägt der Lektor einen dunklen Anzug; eine besondere Kleidung wird nicht angeordnet.

(3) Der Lektor kann auch den Kindergottesdienst, die Morgen- und Abendandachten übernehmen; auch wird er seiner Gemeinde durch Mithilfe in Seelsorge, Besuchsdienst und dergleichen dienen.

(4) Die Verwaltung der Sakramente und die Vornahme von Amtshandlungen sind dem Ordinierten vorbehalten, weil hieran der Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens geknüpft ist. In Notfällen kann der Dekan von Fall zu Fall Ausnahmen genehmigen.

(5) Der Lektorendienst ist ehrenamtlich; Reisekosten und sonstige durch den Dienst entstehende Auslagen (einschließlich Unfallversicherung) werden von der Kirchengemeinde ersetzt, welcher der Lektor dient.

II. Voraussetzungen für den Lektorendienst

(1) Der Lektor muß nach innerer und äußerer Eignung, Alter und Lebenswandel die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorsteher haben. Er braucht jedoch nicht Mitglied des Kirchenvorstandes zu sein.

(2) Der Lektor muß mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der evangelisch-lutherischen Kirche heimisch sein. Dafür sind Lektorendienste neben dem amtierenden Pfarrer die beste Vorbereitung.

(3) Der Dienst des Lektors kann geeigneten männlichen Gemeindegliedern aus allen Berufen und Ständen übertragen werden. Religionsphilologen, Kirchenmusiker, Diakone und Katecheten können gleichzeitig auch Lektoren sein.

(4) Der Lektor muß fähig sein, sachgemäß und deutlich zu lesen und Gewähr für die gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung seines Dienstes bieten.

(5) Der Lektor muß bereit sein, an der Zurüstung für Lektoren teilzunehmen und mit seiner Gemeinde, ihrem Kirchenvorstand und Pfarrer vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

III. Bestellung zum Lektorendienst

(1) Der Lektor wird auf Grund seiner Zustimmung und des Beschlusses des Kirchenvorstandes mittels der „Handreichung zum Lektorendienst“ in seinen Dienst eingewiesen. Es wird ihm die Teilnahme an der nächsten Lektorenrüstzeit empfohlen. Auf dem Dienstwege wird er dem Kreisdekan zur Bestätigung vorgeschlagen.

(2) Bietet der Lektor Gewähr für längere Dienstleistung (vgl. Bekanntmachung vom 7. Mai 1952, KABl. S. 56; Neuere Rechtsquellen A 24 b, 3/1a), so wird seine Bestellung durch den Kreisdekan bestätigt und dem Landeskirchenrat sowie dem Amt für Gemeindedienst mitgeteilt. Der Pfarrer verpflichtet den Lektor und führt ihn nach Agende IV im Hauptgottesdienst ein. Bei seiner Einführung wird ihm die Bestätigungsurkunde des Kreisdekans überreicht (siehe Anlage 1).

(3) Der Lektor ist in erster Linie zum Dienst an der Gemeinde beauftragt, an die er bei seiner Einführung gewiesen wurde. Der Auftrag kann durch den Dekan auf andere Kirchengemeinden ausgedehnt werden.

(4) Der Pfarrer bespricht mit dem Lektor regelmäßig die Fragen seines Dienstes (Agende, Lieder, Gebete usf.) und ist ihm brüderlicher Berater. Der Dekan läßt die Lektoren des Dekanatsbezirkes zur Besprechung und Fortbildung ein. Die Kirchenleitung sorgt durch das Amt für Gemeindedienst für Rüstzeiten zur Einübung und Vertiefung des Lektorendienstes.

(5) Auf seinen Antrag hin oder wegen Verstoßes gegen Lehre und Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche kann der Lektor durch den Kreisdekan von seinem Dienst entbunden werden. Kirchenvorstand und Dekan sind dazu zu hören. Durch die Rückgabe der Bestätigungsurkunde ist die Bestellung des Lektors aufgehoben. Der Landeskirchenrat und das Amt für Gemeindedienst sind zu benachrichtigen.

IV. Lektoren mit Predigterlaubnis (Prädikanten)

(1) Gemeindeglieder mit besonderer Befähigung oder Ausbildung können Predigterlaubnis erhalten.

(2) Die Predigterlaubnis berechtigt dazu, die Predigt selbst abzufassen und frei darzubieten; auch kann die Durchführung von Bibelstunden übertragen werden.

(3) Die Predigterlaubnis kann für besondere Gottesdienste erteilt oder auf solche beschränkt werden, z. B. können Religionsphilologen die Predigterlaubnis zum Schulgottesdienst bekommen.

(4) Der Vorschlag für die Bestellung eines Lektors mit Predigterlaubnis wird auf Beschluß des Kirchenvorstandes dem Kreisdekan auf dem Dienstwege zugeleitet. Die Leiter landeskirchlicher Dienststellen und Werke können ebenfalls solche Anträge stellen. Bei Religionsphilologen wird der Antrag durch den Dekan gestellt.

(5) Der Kreisdekan fordert von dem vorgeschlagenen Lektor eine schriftliche Predigt sowie eventuelle Unterlagen über seine Ausbildung ein und überzeugt sich in einem vom Lektor gehaltenen Gottesdienst von dessen Befähigung zur persönlichen Abfassung und freien Darbietung der Predigt.

(6) Der Landeskirchenrat entscheidet auf Grund eines Berichtes des Kreisdekans, ob die Genehmigung zur Predigterlaubnis erteilt werden kann. Der Kreisdekan fertigt die Bestätigungsurkunde aus (siehe Anlage 2).

(7) Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Pfarrer und Lektor mit Predigterlaubnis sowie dessen Bereitschaft zur Förderung und Vertiefung seines Wirkens sind unerlässlich.

(8) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Lektorenordnung auch für die Lektoren mit Predigterlaubnis (Prädikanten).

V. Schlußbestimmungen

(1) Alle bisher erlassenen Bestimmungen über den Lektorendienst werden aufgehoben, insbesondere die Bekanntmachung vom 14. März 1941 (KABl. S. 21), die Richtlinien vom 10. Februar 1943 (KABl. S. 10) und das Merkblatt für Lektoren (KABl. 1945 S. 19).

(2) Diese Ordnung des Lektorendienstes tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 21. November 1963.

Der Landesbischof

D. Dietzfelbinger DD.

**Vorläufige Ordnung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs für die Visitation durch
den Landessuperintendenten.**

Vom 18. Juli 1963

(Nachdruck aus KABl. S. 77)

Auf der Grundlage des Abschnittes „Von der Visitation“ in der Rev. Kirchenordnung Fol. 134 b ff., in Abänderung der in der Anlage der Circular-Verordnung vom 21. Juli 1851 (Mill. I Nr. 8) gegebenen Instruktion für die Superintendenten als Inspektoren, unter Aufhebung aller späteren diesbezüglichen Verordnungen, somit auch der „Richtlinien für die Visitation“ vom 26. November 1947, jedoch unbeschadet der Bestimmungen über die Pfarrinspektion durch die Pröpste, wird folgende

**„Vorläufige Ordnung für die Visitation
durch den Landessuperintendenten“**

erlassen,

A. Grundlegung

I. Die Aufgaben der Visitation

1. In der Visitation wacht die Kirche durch Beauftragte darüber, daß das Wort schriftgemäß gepredigt wird, daß die Sakramente stiftungsgemäß gereicht werden und sich in den Gemeinden vom Gottesdienst her Kirche Jesu Christi lebendig und vielgestaltig entfaltet.
2. Die Kirche besucht die Einzelgemeinde, die zwar ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist. Sie zeigt ihr damit, daß die Gemeinde ihren Ort in der Gesamtkirche und in der Ökumene hat.
3. Die Kirche ruft die Gemeinde in die Nachfolge des gekreuzigten und auferstandenen Herrn, der Gleichgültigkeit und Selbstgenügsamkeit richtet, die durch die Welt Angefochtenen stärkt und dem treuen Bekennen seine Verheißung gibt.
4. Die Kirche gibt dem Pfarrer und seinem Haus sowie allen Mitarbeitern Weisung, Mahnung und Tröstung zu ihrem Dienst.
5. Die Kirche ermutigt dazu, die in der Gemeinde vorhandenen Gaben aufzuspüren, zu gewinnen, einander zuzuordnen und am rechten Ort in den Dienst zu stellen.
6. Die Kirche erinnert die Gemeinde an ihre Sendung in die Welt. Sie weist sie hin auf die missionarischen Aufgaben an den getauften, aber fernstehenden Gliedern und an der Völkerwelt, wie auf die diakonischen Aufgaben in der Gemeinde und im öffentlichen Leben.
7. Die Kirche nimmt Einblick in die äußere Verwaltung der Gemeinde, damit Finanzen und Gebäude, Verwaltung und rechtliche Ordnung dem Evangelium dienen.

II. Besondere Fragen der Visitation

1. Die Visitation ist kirchenleitende Funktion und zugleich helfender Dienst am Amt und an der Gemeinde. Sie darf den Geist der Brüderlichkeit nicht verleugnen, aber ebensowenig verbindliche Anweisungen scheuen. Sie muß unter Umständen auch zurechtweisen. Sie hat die bestehenden Ordnungen geltend zu machen und dabei doch Freiheit zu lassen, daß sich die Gemeinde in ihrer besonderen Situation und Eigenart entfalten kann.
2. Die Visitation soll nicht allein das Vorhandene sichten und überprüfen. Jede Visitation soll der Ge-

meinde und den Amtsträgern Anregung geben und konkrete Aufgaben stellen.

3. Die statistischen Angaben können sich nicht auf die Erhebung des gegenwärtigen Bestandes beschränken, sondern müssen auch die vorausgehende Entwicklung einbeziehen. Die hier sichtbar werdenden Tendenzen sollen etwa im Gemeindebericht aufgewiesen werden. Gleichzeitig soll der Gemeindebericht darstellen, welche Folgerungen die Gemeinde bisher in der Gemeindearbeit daraus gezogen hat und welche Schwerpunkte sie für die künftige Arbeit zu setzen gedenkt.
4. Die Visitation trägt festlichen und öffentlichen Charakter. Jedoch ist darauf zu achten, daß das Gebot der Redlichkeit nicht verletzt und das wirkliche Bild des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens nicht verschleiert wird.
5. Die Visitation ist nicht nur ein zeitlich isolierter, turnusmäßiger Vorgang. Der Visitor sollte vielmehr in ständiger Verbindung zur Einzelgemeinde stehen.

B. Durchführung der Visitation

1. Zu den vornehmsten Aufgaben des Landessuperintendenten gehört die Visitation der Pastoren und Kirchengemeinden. Sie wird von ihm selbständig oder auf Wunsch des Oberkirchenrats oder auf die Bitte eines Pastors oder Kirchengemeinderats angeordnet. In jedem Kirchenkreis finden jährlich zwei bis vier Visitationen statt. In jeder Pfarre soll nach Möglichkeit alle sechs Jahre im Wechsel eine Inspektion durch den Propst und eine Visitation durch den

Landessuperintendenten stattfinden.

Der Visitor unterrichtet den Oberkirchenrat über die beabsichtigte Visitation.

Der Landessuperintendent kann eine Visitationskommission bilden, die ihm bei der Visitation zur Seite steht. Für die Visitationskommission kommen zuerst der zuständige Propst, der Kreiskatechet und ein Mitglied der Landessynode bzw. ein bewährter Kirchenältester des Kirchenkreises in Frage; ferner können auch zeitweise der Kreiskirchenmusikwart, der Kreisjugendpastor und andere Kreisbeauftragte für die missionarische, diakonische und ökumenische Arbeit im Kirchenkreis hinzugezogen werden. Der zuständige Kirchenökonom und Kirchensteueramtsleiter können vor der Visitation befragt werden, ob sie Erinnerungen anzubringen haben.

2. Die Vorbereitung der Visitation beginnt mit der endgültigen Benachrichtigung an den Pastor und Kirchengemeinderat, die spätestens zwei Monate vor der Visitation erfolgen soll.

Der Pastor hat zwei Predigten, eine Ansprache bei einer Amtshandlung und den Aufriß einer Unterrichtsstunde, die alle im letzten Vierteljahr vor der Visitation gehalten wurden, bis spätestens 14 Tage vor der Visitation dem Visitor einzureichen und ihm am Sonntag der Visitation vor dem Gottesdienst eine Niederschrift der Visitationspredigt auszuhändigen. Der Visitor kann die Texte der Predigten aus der angeordneten Predigtreihe aufgeben.

Die hauptamtlichen Katecheten haben eine ausgearbeitete Katechese, die im letzten Vierteljahr vor der Visitation gehalten wurde, dem Visitor bis acht Tage vor der Visitation vorzulegen.

Der Pastor hat zusammen mit dem Kirchengemeinderat und den kirchlichen Mitarbeitern auf Grund der vom Visitor gegebenen Anweisungen (Fragebogen)

einen Gemeindebericht auszuarbeiten, der umfassend über das Gemeindeleben und dessen Entwicklung in den letzten Jahren unterrichtet. Der Gemeindebericht ist dem Visitator in doppelter Ausfertigung spätestens vier Wochen vor der Visitation vorzulegen, eine Durchschrift ist zu den Pfarrakten zu nehmen.

Die Visitation ist der Gemeinde an den beiden letzten Sonntagen vor Beginn der Visitation durch Kanzelabkündigung bekanntzugeben. Dabei wird auch die Sprechstunde des Visitators angezeigt, in der dieser Wünsche und Beschwerden aus der Gemeinde entgegennimmt. Bei der Abkündigung der Visitation wird die Gemeinde zum Gebet aufgerufen, daß durch die Visitation das Leben der Gemeinde gefördert werde. Auch die anderen Gemeinden der Propstei sollten am Sonntag der Visitation oder am Sonntag vorher zur Fürbitte für die Gemeinde, die visitiert wird, aufgerufen werden.

3. Gegenstand der Visitation ist die Amtsführung des Pastors, des Kirchgemeinderats und der kirchlichen Mitarbeiter und das geistliche Leben der Kirchengemeinde.

Die Visitation richtet sich auf Lehre und Wandel sowie auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Dienstobliegenheiten des Pastors und der Mitarbeiter (Katechet, Diakon, Gemeindegewerter, Lektor, Organist, Küster, Gemeindegewerter). Sie kann zeitlich von der Prüfung der Verwaltung (Revision) getrennt sein.

Sie umfaßt folgende Aufgaben:

- a) Teilnahme am Gottesdienst, in dem der Visitator selbst nach der Predigt eine Ansprache hält,
- b) Besuch des Konfirmandenunterrichts und der Christenlehre,
- c) Teilnahme an einer Sitzung des Kirchgemeinderats, zeitweise in Abwesenheit des Pastors,
- d) Prüfung der Verwaltung (Rechnungsführung, Kirchenbuchführung, Inventar, Archiv, Chronik, Besuchsbuch, Briefbuch, Kanzelbuch, Protokollbuch der Kirchgemeinderatssitzungen),
- e) Besichtigung der kirchlichen Gebäude und Friedhöfe,
- f) Sprechstunde des Visitators,
- g) Gespräch und Beratung mit dem Pastor und den einzelnen Mitarbeitern.

Die Visitation kann ferner einschließen:

- h) Teilnahme am Kindergottesdienst,
- i) Besuch der vorhandenen Gemeindegewerter (Junge Gemeinde, Männerkreis, Frauen- und Mütterkreise, Kirchenchor, Posaunenchor u. a.) und Arbeitskreise gemäß Verfassung § 7, Abs. 1 und 2 — Kirchliches Amtsblatt 1950, S. 7 —.
- j) Gemeindeabend oder Gemeindeversammlung gemäß Verfassung § 7, Abs. 2 — Kirchliches Amtsblatt 1950, S. 7 —, in deren Verlauf der Visitator das Wort nimmt, auf Gegenwartsfragen der Kirche eingeht und die besonderen Aufgaben der visitierten Gemeinde aufzeigt,
- k) Besichtigung besonderer kirchlicher Einrichtungen (Gemeindegewerterstation, Kindergarten, Altersheim u. a.),
- l) Einzelbesuche bei Eremiten, Pfarrwitwen, gegebenenfalls Bürgermeister und aus besonderem Anlaß bei Kirchenältesten, Alten und Kranken.

4. Die Dauer der Visitation erstreckt sich auf drei bis vier Tage, die nicht unmittelbar aufeinander zu folgen brauchen.

Die Visitation findet am Pfarrort statt, sie kann auf weitere Kirchorte und -dörfer ausgedehnt werden. Wenn mehrere Pastoren bzw. Gottesdienststätten in einer Gemeinde vorhanden sind, bestimmt der Visitator Prediger, auch Lektoren und Predigtorte.

5. Auf Grund der Visitation ist vom Visitator ein schriftlicher Visitationsbescheid abzufassen. Dieser kann sich an den Pastor, an den Kirchgemeinderat und auf dem Wege der Kanzelabkündigung auch an die Kirchengemeinde wenden.

Zur Abfassung des Visitationsbescheides kann die Visitationskommission herangezogen werden.

Im Visitationsbescheid kann über die Abstellung besonderer Mängel eine Vollzugsmeldung oder ein Nachbericht, unter Umständen unter Fristsetzung, angeordnet werden.

6. Nach der Visitation übersendet der Visitator dem Oberkirchenrat einen Visitationsbericht; dieser soll eingehend über die persönlichen Verhältnisse, die dienstliche Tätigkeit des visitierten Pastors und der kirchlichen Mitarbeiter, ihr Verhältnis untereinander sowie über das kirchliche Leben der visitierten Gemeinde Auskunft geben.

Zur Abfassung des Visitationsberichtes kann die Visitationskommission herangezogen werden.

Der Visitator kann seinem Bericht einen vertraulichen Zusatz anschließen, der dem Landesbischof unmittelbar zugeht.

7. Die dem Pastor aus der Visitation erwachsenen Unkosten werden diesem auf Anweisung des Landesuperintendenten aus der Kirchenkasse vergütet.

Schwerin, den 18. Juli 1963.

Der Oberkirchenrat

Beste

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens: Beichte und Absolution.

Vom 28. November 1963
(Nachdruck aus ABl. A 69)

Die Evangelisch-Lutherische Landessynode hat zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (Amtsblatt Seite A 17 unter II Nr. 10) folgendes Kirchengesetz beschlossen:

1.

§ 4 h) erhält folgende Fassung:

Vor dem Allgemeinen Kirchengebet wird die offene Schuld (allgemeine Beichte mit Absolution) nach folgender Ordnung gebetet:

Der Liturg (Prediger) spricht:

„Weil wir hier versammelt sind im Namen des allmächtigen Gottes und sein heiliges Wort gehört haben, so wollen wir uns auch vor seiner hohen Majestät demütigen und miteinander beichten und beten.“

Der Liturg (Prediger) kniet an den Stufen des Altars nieder und spricht:

„Allmächtiger Gott, barmherziger Vater, ich armer, elender, sündiger Mensch bekenne dir alle meine Sünde und Missetat, die ich begangen habe in Gedanken, Worten und Werken, womit ich dich erzürnt und deine Strafe zeitlich und ewiglich verdient habe. Sie sind mir aber alle herzlich leid und reuen mich sehr, und ich bitte dich durch deine grundlose Barmherzigkeit und um des unschuldigen, bitteren Leidens und Sterbens deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, du wolltest mir armen sündhaften Menschen gnädig und barmherzig sein, mir alle meine Sünden vergeben und zu meiner Besserung deines Geistes Kraft verleihen.“

Gemeinde: „Amen.“

Der Liturg (Prediger) erhebt sich, wendet sich zur Gemeinde und spricht:

„Der Herr Jesus Christus hat seiner Kirche die Vollmacht gegeben, den bußfertigen Sündern die Sünden zu vergeben, den unbußfertigen aber die Sünden zu behalten, solange sie nicht Buße tun.“

Darum verkündige ich als verordneter Diener seines Wortes, denen, die ihre Sünden herzlich bereuen, an Jesus Christus glauben und den guten, ernsten Vorsatz haben, durch Beistand Gottes, des Heiligen Geistes, ihr sündliches Leben zu bessern, die Gnade Gottes und die Vergebung ihrer Sünden im Namen † des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“

Der nicht ordinierte Amtsträger spricht nach dem Beichtgebet und dem ihm folgenden „Amen“ der Gemeinde die Worte aus 1. Johannes 1, 8—9:

„Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns. Wenn wir aber unsere Sünden bekennen, so ist er treu und gerecht, daß er uns die Sünden vergibt und reinigt uns von aller Untugend. Amen.“

2.

Der unter dem 30. April 1955 verkündete Beschluß der Landessynode über Beichte und Absolution bei einer Abendmahlsfeier nach Schluß des Predigtgottesdienstes (Amtsblatt Seite A 32 unter II Nr. 12) ist aufgehoben.

Dresden, am 28. November 1963.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

D. Noth

Vierte Ausführungsverordnung zu dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

Vom 30. November 1963
(Nachdruck aus ABl. A 70)

1. Das Kirchengesetz vom 28. November 1963 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische

Landeskirche Sachsens hat den Wortlaut von Beichte und Absolution neu festgelegt (Amtsblatt 1963, 21./22. Stück, Seite A 69). Dieser Wortlaut ist in den Gottesdiensten vom 1. April 1964 ab zu verwenden.

2. Auf Grund eines Beschlusses, den die 18. Evangelisch-Lutherische Landessynode im Zusammenhang mit dem Beschluß über das Kirchengesetz vom 28. November 1963 betr. die allgemeine Beichte und Absolution gefaßt hat, wird die nachfolgend abgedruckte Abendmahlsvermahnung zur Erprobung empfohlen:

„Wir sind versammelt, das Abendmahl unseres Herrn Jesu Christi zu halten. Er kommt zu uns und gibt uns unter Brot und Wein Seinen Leib und Sein Blut zu essen und zu trinken.“

Wer zum Tisch des Herrn geht, der tue es im festen Glauben an die Worte unseres Heilandes: „für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden“. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist Leben und Seligkeit.

Der Herr stärke Euren Glauben. Er lasse Euch Trost, Kraft und Frieden finden, daß Ihr nach Seinem heiligen Willen lebt, von Herzen verzeiht, jedermann willig Gutes tut und also in Ihm bleibt, wie Er in Euch.

So empfangt mit Freuden Seine unaussprechliche Gabe und lobt Ihn als Glieder Seiner Gemeinde auf Erden zusammen mit den vollendeten Gerechten in der Herrlichkeit. Amen.“

Die Abendmahlsvermahnung schließt sich in den Gottesdiensten mit eingeschlossenem heiligem Abendmahl an das Allgemeine Kirchengebet an, in den Abendmahlsfeiern im Anschluß an den Predigtgottesdienst an das Eingangslied.

3. Den Pfarrämtern wird ein Einklebeblatt für die Altar-Agende zugesandt, das auf der einen Seite den jetzt geltenden Text der Beichte und der Absolution enthält und auf der anderen Seite den Text der unter 2. genannten Abendmahlsvermahnung. Es ist in die Altar-Agende zwischen den Seiten 240¹² und 240¹³ einzukleben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Fünfte Ausführungsverordnung zu dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

Vom 30. November 1963
(Nachdruck aus ABl. A 70)

I.

(1) Den Pfarrämtern ist in einem Heft mit grünem Umschlag die Ordnung des Hauptgottesdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entsprechend dem Kirchengesetz vom 22. April 1959 über eine Ordnung des Hauptgottesdienstes mit Predigt und heiligem Abendmahl für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (Amtsblatt 1959 Seite A 17 unter II Nr. 10) mitgeteilt worden.

(2) In der den Kirchgemeinden zugestellten Altar-Agende ist diese Ordnung enthalten.

(3) In einem Heft mit blauem Umschlag ist die einfache Form der Ordnung für die Trinitatiszeit abgedruckt worden.

(4) Mit Rundschreiben an alle Pfarrämter vom 7. November 1962 wurde empfohlen, auch die übrigen liturgischen Weisen im Gottesdienst zu singen, und zwar so, daß sie — ähnlich wie nach der früheren sächsischen Gottesdienstordnung — auf die verschiedenen Kirchenjahreszeiten aufgeteilt werden.

(5) Für die Aufteilung wurde in dem genannten Rundschreiben eine Aufstellung gegeben.

(6) Auf Grund dieser Aufteilung ist jetzt die Gottesdienstordnung in einer Neuauflage des Evangelischen Kirchengesangbuches mit Noten abgedruckt worden. Außerdem ist ein Sonderdruck für die Hand der Gemeindeglieder erschienen.

(7) Damit ist die Voraussetzung dafür gegeben, daß im Jahre 1964, spätestens ab 1. Advent 1964, die liturgischen Weisen entsprechend den Kirchenjahreszeiten in den Gottesdiensten gesungen werden.

(8) Die Anstecktafeln „Liturgie A“ — „Liturgie B“ — „Liturgie C“ können wieder Verwendung finden.

(9) Auf die in dem Rundschreiben vom 7. November 1962 gegebenen Richtlinien und Empfehlungen wird nochmals hingewiesen.

II.

Die Aufteilung der liturgischen Weisen auf die Kirchenjahreszeiten ist aus dem unter I Absatz 6 genannten Anhang des Evangelischen Kirchengesangbuches bzw. aus dem ebenfalls dort erwähnten Sonderdruck leicht ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung bezieht sich auf die Altar-Agende (A.) bzw. auf das unter I Absatz 1 erwähnte Heft mit grünem Umschlag (gr. H.).

Liturgie A

(Vom 1. Sonntag nach Trinitatis bis zum letzten Sonntag des Kirchenjahres und an den drei Sonntagen vor der Passionszeit [Fastenzeit]).

Kyrie:	A. Seite 240 ³⁻⁴ ,	gr. H. Seite 5—6
Gloria:	A. Seite 240 ⁴ ,	gr. H. Seite 6, Form II Form II
Halleluja:	A. Seite 240 ⁷ ,	gr. H. Seite 9, Form II Form II
	(An den drei Sonntagen vor der Passionszeit [Fastenzeit] entfällt das Halleluja.)	
Ehre sei dir,	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II
Herre:	Form II	
Lob sei dir,	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II
o Christe:	Form II	
Credo:	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form I (Glaubenslied)
	oder: A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II Form II (Apostol. Glaubensbek.)
Sanktus:	A. Seite 240 ¹⁶ ,	gr. H. Seite 18
Segen:	A. Seite 240 ²¹⁻²² ,	gr. H. Seite 23—24, Form 1 Form 1

(Anmerkung: Die für diese Kirchenjahreszeiten angegebene Form ist in dem blauen Heft — „Einfache Form“ — enthalten.)

Liturgie B

(Vom Christfest bis zum letzten Sonntag nach Epiphany und von Ostern bis zum Trinitatisfest, am ersten Advent sowie an besonderen Festtagen)

Kyrie:	A. Seite 240 ³⁻⁴	gr. H. Seite 5—6
Gloria:	A. Seite 240 ⁴ ,	gr. H. Seite 6, Form III Form III
	oder: A. Seite 240 ⁴ ,	gr. H. Seite 6, Form I Form I
Halleluja:	A. Seite 240 ⁷ ,	gr. H. Seite 9, Form I Form I
Ehre sei dir,	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form I
Herre:	Form I	
Lob sei dir,	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form I
o Christe:	Form I	
Credo:	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form I (Glaubenslied)
	oder: A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II Form II (Apostol. Glaubensbek.)
	oder: A. Seite 240 ⁹ ,	gr. H. Seite 11, Form III Form III (Nizän. Glaubensbek.)
Sanktus:	A. Seite 240 ²⁶ oben	gr. H. Seite 28 oben
Segen:	A. Seite 240 ²² ,	gr. H. Seite 24, Form 2 Form 2

Liturgie C

(Vom 2. bis 4. Advent, in der Passionszeit [Fastenzeit] — von Aschermittwoch bis Karsonnabend — und an Buß- und Bittagen)

Kyrie:	A. Seite 240 ²⁴ oben	gr. H. Seite 26 oben
	(Die erste Bitte: „Herre Gott, erbarme dich“ wird vom Chor — oder Kantor oder Liturgen — gesungen.)	
Halleluja:	A. Seite 240 ²⁵	gr. H. Seite 27
	(In der Passionszeit [Fastenzeit] und an Buß- und Bittagen entfällt das Halleluja.)	
Ehre sei dir,	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II
Herre:	Form II	
Lob sei dir,	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II
o Christe:	Form II	
Credo:	A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form I (Glaubenslied)
	oder: A. Seite 240 ⁸ ,	gr. H. Seite 10, Form II Form II (Apostol. Glaubensbek.)
	(Am Karfreitag und an Buß- und Bittagen kann das Credo wegfallen.)	
Sanktus:	A. Seite 240 ²⁶ unten	gr. H. Seite 28 unten
	oder: A. Seite 240 ¹⁶	gr. H. Seite 18
Segen:	A. Seite 240 ²¹⁻²² ,	gr. H. Seite 23—24, Form 1 Form 1

III.

(1) Das Gloria Patri („Ehr sei dem Vater und dem Sohn“) ist in allen Fällen — außer in der Zeit von Sonntag Judika bis zum Karsonnabend — dann in unmittelbarem Anschluß an das Eingangsglied zu singen, wenn der Chor nicht das Gloria Patri gesungen hat bzw. wenn das Eingangsglied nicht mit einer Gloria-Patri-Strophe schließt.

(2) Das Gloria Patri gehört zum Eingangslied (nicht zum folgenden Kyrie) und ist deshalb in der Tonart des Eingangsliedes bzw. in einer verwandten Tonart, zu singen (siehe Orgelbegleitsätze zur Ordnung des Hauptgottesdienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Seite 34 f.).

IV.

(1) Bei Abendmahlsfeiern, die im Anschluß an den Predigtgottesdienst gehalten werden, muß nach dem Kollektengebet im Anschluß an die Ausspendung (post-communio) das Sendewort (Liturg: „Gehet hin im Frieden des Herrn“, Gemeinde: „Gott sei ewiglich Dank“) nicht wiederholt werden.

(2) Für diese Feiern wird der Apostolische Segen („Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi...“) empfohlen (Heft mit blauem Umschlag Seite 16).

V.

Es wird den Pfarrämtern nahegelegt, die Sakramentsgottesdienste weiterhin in regelmäßigen Abständen (etwa monatlich) durchzuführen. Es kann aber nicht empfohlen werden, alle Gottesdienste mit eingeschlossenem heiligen Abendmahl zu halten oder das heilige Abendmahl nur noch im Hauptgottesdienst zu feiern. Auch Abendmahlsfeiern im Anschluß an den Hauptgottesdienst in kleinerem Kreise haben ihre besondere Bedeutung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes

Beschluß der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Band III)

Vom 8. April 1964

(Nachdruck aus ABL. S. 118)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 folgendes beschlossen:

Der III. Band der „Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden“, wie er von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf Grund des Beschlusses der Generalsynode herausgegeben worden ist, wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 1. Juli 1964 ab eingeführt.

Bisherige liturgische Anordnungen, die dieser Agende widersprechen, werden aufgehoben.

Über die Verbindlichkeit der Agende gelten die in den „Anweisungen zum Gebrauch der Agende III“ ausgesprochenen Grundsätze, insbesondere Punkt 1 und 8.

Die Gewährung oder Versagung der in Agende III geordneten Amtshandlungen richtet sich nach der Ordnung des kirchlichen Lebens.

Eisenach, am 8. April 1964.

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

D. Mitzenheim
LandesbischofDr. Lotz
Präsident

c) Personalrecht

Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Geistlichen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 16. Februar 1963
(Nachdruck aus ABL. A 9)

§ 1

(1) In den Vorbereitungsdienst für das geistliche Amt im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche können Kandidaten aufgenommen werden, die

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören
3. die vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung für das Amt eines Geistlichen durchlaufen und die erste theologische Prüfung bestanden haben
4. ein Leben führen, wie es sich für einen Diener der Kirche geziemt
5. frei von Krankheiten und Gebrechen sind, welche die Ausübung des Dienstes als Geistlicher wesentlich hindern.

(2) Das Landeskirchenamt kann von den Bedingungen unter 2, 3 und 5 Ausnahmen bewilligen.

§ 2

(1) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Bewerbung mit handgeschriebenen Lebenslauf und Lichtbild voraus, die an das Landeskirchenamt zu richten ist.

(2) Das Landeskirchenamt entscheidet über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(3) Es besteht weder ein Anspruch, in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, noch ein Anspruch, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden.

(4) Einem Gesuche um Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst wird stattgegeben werden.

(5) Wer aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden ist, kann auf entsprechendes Gesuch hin wieder in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Dabei wird auch darüber entschieden, inwieweit bisher geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet wird. Das gleiche gilt mit Bezug auf Übergang aus dem geistlichen Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Vorbereitungsdienst in der sächsischen Landeskirche.

§ 3

(1) Der geistliche Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich zweieinhalb Jahre.

(2) Er wird in drei Stufen geleistet:

Erste Stufe: ein halbes Jahr Lehrvikariat bei einem Geistlichen der Landeskirche —

Zweite Stufe: ein Jahr Mitgliedschaft in einem Predigerseminar der Landeskirche — zur Zeit Predigerkolleg St. Pauli zu Leipzig oder Predigerseminar Lückendorf —

Dritte Stufe: ein Jahr praktischer geistlicher Dienst in einer Kirchgemeinde der Landeskirche, aus-

nahmsweise bei einem Werke im Bereiche der Landeskirche.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich in der angegebenen Reihenfolge geleistet. Besonders soll der praktische geistliche Dienst zuletzt geleistet werden.

§ 4

(1) Das Landeskirchenamt ordnet den Kandidaten in den Vorbereitungsdienst ab, wobei er über alle erforderlichen Einzelheiten bestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt kann auch im Einzelfalle Änderungen der Abordnung und der einzelnen Bestimmungen der Abordnung verfügen.

§ 5

(1) Den Kandidaten werden während des Vorbereitungsdienstes in den ersten beiden Jahren je drei Wochen und im letzten Halbjahr anderthalb Wochen Urlaub gewährt.

(2) Über die Beschäftigung der Kandidaten während der Ferien des Predigerseminars in der die Urlaubsdauer überschreitenden Zeit verfügt das Landeskirchenamt.

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt behält sich die Freiheit vor, den Vorbereitungsdienst um höchstens zwei Jahre zu verlängern, besonders dann, wenn der Kandidat gesundheitlich im Dienste behindert war, zur zweiten theologischen Prüfung nicht zugelassen werden kann oder die zweite theologische Prüfung nicht bestanden hat. Das Landeskirchenamt wird über die Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes im Sinne dieser Verordnung im Einzelfalle bestimmen.

(2) Besonders aus gesundheitlichen Gründen kann das Landeskirchenamt auch schon vorher den Vorbereitungsdienst in einzelnen Stufen verlängern.

§ 7

(1) Vom Bestehen der zweiten theologischen Prüfung an bis zum Übergang in das Pfarramt wird das Landeskirchenamt die Kandidaten des Predigtamtes als Hilfsgeistliche in einer Hilfsgeistlichenstelle oder vertretungsweise (vikarisch) beschäftigen.

(2) Ein Anspruch auf diese Beschäftigung besteht nicht.

§ 8

Die besonderen Vorschriften des Kirchengesetzes über Berufung zu pfarramtlichen Dienst und öffentlicher Wortverkündigung vom 5. Juni 1950 (Amtsblatt Seite A 46 unter II Nr. 33) und des Kirchengesetzes über das Amt der Vikarin vom 30. November 1950 (Amtsblatt Seite A 37 unter II Nr. 15) mit den Änderungsgesetzen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung gilt für die Kandidaten der Theologie, deren geistlicher Vorbereitungsdienst in der sächsischen Landeskirche am 1. April 1963 oder später beginnt, und mit den nach Bedarf im Einzelfalle von § 3 Abs. 2 durch das Landeskirchenamt zu bestimmenden Abweichungen für die Kandidaten der Theologie, deren Vorbereitungsdienst zwischen dem 31. Juli 1961 und dem 1. April 1963 begonnen hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsen

I. V. Dr. Kleemann

Dr. Johannes

Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Weiterbildung der Pfarrvikare.

Vom 8. April 1963
(Nachdruck aus ABL. S. 106)

Der Landeskirchenrat hat auf Grund des § 82 der Verfassung zur Ergänzung und in teilweiser Abänderung der Verordnung über die zweite theologische Prüfung (Anstellungsprüfung) vom 7. Dezember 1956 (Amtsblatt 1957, Seite 13 ff.) folgendes verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Pfarrvikare, die nach ihrer festen Anstellung im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mindestens zwei Jahre lang in einer Gemeinde tätig waren, können sich zu einer dreijährigen Ausbildung melden, deren Ziel es ist, die wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse des Pfarrvikars zu erweitern und zu vertiefen und ihn zur Ablegung des zweiten theologischen Exams (Anstellungsprüfung für Pfarrer) zu führen.

Mit der Meldung zum Ausbildungsgang verpflichtet sich der Pfarrvikar zu einem stetigen Selbststudium nach Anleitung neben seinen Dienstobliegenheiten. Für die im Rahmen des Ausbildungsganges vorgesehenen Konsultationen, Lehrgänge und Prüfungen wird ihm Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt.

Nach erfolgreichem Abschluß des Ausbildungsganges und nach Ablegung der mit ihm verbundenen Prüfungen wird der Pfarrvikar zum Pfarrer ernannt und ist damit den auf einer Universität oder Kirchlichen Hochschule ausgebildeten Pfarrern gleichgestellt.

§ 2

Der Pfarrvikar reicht das Gesuch um Aufnahme in den Ausbildungsgang über den Superintendenten an den Landeskirchenrat ein. Der Superintendent gibt es mit einer ausführlichen Stellungnahme, in der über die wissenschaftlichen Kenntnisse, die praktische Amtsführung, über Gaben und Wandel des Pfarrvikars berichtet wird, weiter.

Über die Aufnahme in die Ausbildung entscheidet der Landeskirchenrat. Er kann seine Entscheidung vom Ausgang eines Kolloquiums, das ein Mitglied des Landeskirchenrates und der Rektor des Predigerseminars mit dem Bewerber führen, abhängig machen.

Die Entscheidung des Landeskirchenrats kann lauten:

1. Zulassung zum Ausbildungslehrgang;
2. Zurückstellung der Entscheidung um ein Jahr;
3. endgültige Ablehnung der Aufnahme in den Ausbildungsgang.

Eine Entscheidung nach Absatz 3 Ziffer 3 ist dem Betroffenen mit Gründen versehen schriftlich zu eröffnen; ihm steht in diesem Falle ein Rechtsmittel im Rahmen der geltenden Ordnung zu.

§ 3

Der Dienst des Pfarrvikars soll während der Ausbildung in Absprache mit dem zuständigen Superintendenten so eingeteilt werden, daß — abgesehen von Not- und Eilfällen — insgesamt ein Arbeitstag in der Woche als Studientag von sonstigen Dienstobliegenheiten frei bleibt.

Um der Stetigkeit des Selbststudiums willen soll der Pfarrvikar während der Ausbildung an Rüstzeiten, Tagungen und ähnlichen nicht unmittelbar zu seinem

Dienst gehörenden Veranstaltungen nicht teilnehmen; unberührt bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an den Pfarrkonventen und am Kirchenältestentag.

Während der Ausbildung soll der Pfarrvikar nicht zu übergemeindlichen Diensten verpflichtet und tunlichst auch nicht mit der Übernahme von Vakanzvertretungen belastet werden.

§ 4

Während der gesamten Ausbildung hat der Pfarrvikar ein Studientagebuch und ein Konspektbuch zu führen. Im Studientagebuch hat der Pfarrvikar mindestens einmal wöchentlich in Stichworten Rechenschaft über sein Studium in der abgelaufenen Woche zu geben; im Konspektbuch sind die Grundgedanken mindestens der durchgearbeiteten Pflichtlektüre in Form einer Disposition niederzuschreiben.

Studientagebuch und Konspektbuch sind bei jeder Konsultation und jedem Lehrgang vorzulegen und vom Rektor des Predigerseminars abzuzeichnen.

§ 5

Die Ausbildung wird vom Rektor des Predigerseminars geleitet. Er beruft die Pfarrvikare nach Absprache mit dem Landeskirchenrat zu den vorgesehenen Lehrgängen ein.

Während der gesamten Ausbildungszeit wird jeder Pfarrvikar vierteljährlich vom Rektor des Predigerseminars zu einer Einzelkonsultation vorgeladen. Der Rektor des Predigerseminars überzeugt sich durch Einsicht in das Studientagebuch und das Konspektbuch und durch Befragung des Pfarrvikars vom Stande des Selbststudiums. Er gibt Hinweise, Empfehlungen und Auflagen für den förderlichen Fortgang der Arbeit. Diese sind in das Studientagebuch einzutragen.

Dem Pfarrvikar ist Gelegenheit zu geben, Fragen und Zweifel, die ihm während des Studiums entstanden sind, vorzutragen.

Stellt der Rektor des Predigerseminars bei den Konsultationen wiederholt Nachlässigkeit, mangelnden Fleiß, Nichterfüllung von Auflagen fest oder gewinnt er den Eindruck, daß der Pfarrvikar den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen sein wird, so kann er dem Landeskirchenrat empfehlen, den Pfarrvikar zeitweilig oder für dauernd vom weiteren Ausbildungsgang auszuschließen. Schließt der Landeskirchenrat den Pfarrvikar für dauernd aus, so gilt § 2 Absatz 4 entsprechend.

II. Das erste Ausbildungsjahr

§ 6

Die Ausbildung beginnt mit einem achttägigen Einführungslehrgang, in dem den Pfarrvikaren der Ablauf des dreijährigen Ausbildungsganges eingehend erläutert wird und ihnen methodische Hinweise für die Technik des Selbststudiums und der wissenschaftlichen Arbeit gegeben werden.

Ausführlich ist mit ihnen die Aufgabenstellung des ersten Ausbildungsjahres zu erörtern. Es ist ihnen eine Liste der Lehrbücher zu übergeben, die sie im Laufe des ersten Ausbildungsjahres durcharbeiten müssen, und eine Zusammenstellung der Bücher, deren mindestens cursoriale Lektüre wünschenswert ist.

Weiter soll ihnen eine Liste von Büchern der Weltliteratur an die Hand gegeben werden, deren Lektüre im Laufe des Gesamtausbildungsganges ihnen zur Vertiefung der Allgemeinbildung empfohlen wird.

§ 7

Studiengegenstände des ersten Ausbildungsjahres sind

1. Bibelkunde,
2. Kirchengeschichte,
3. Katechetik,
4. Anfangsgründe der griechischen Sprache.

Der Pfarrvikar soll durch regelmäßiges und planvolles Bibellesen, durch Studium eines Standardwerkes der Einleitungswissenschaft, durch Wiederholung der alttestamentlichen und neutestamentlichen Zeitgeschichte seine Kenntnis der Heiligen Schrift vertiefen.

Der Pfarrvikar soll sich einen Überblick über die gesamte Kirchengeschichte im Grundzug erarbeiten; genauere Kenntnis der Reformationsgeschichte wird gefordert. Über kirchengeschichtliche Entwicklungslinien der neueren und neuesten Zeit soll er — nicht nur durch Lektüre von Sekundärliteratur — sich ein Urteil bilden. Er soll im Umriß über die kirchengeschichtliche Entwicklung Thüringens unterrichtet sein. Er soll einen Überblick über die Grundlinien der Weltreligionen gewinnen.

Der Pfarrvikar soll sich gründliche Kenntnisse über Wesen und Methode des Katechumenats erarbeiten und die Grundzüge der Pädagogik und die Geschichte der Pädagogik durch die Lektüre einiger Quellenwerke kennenlernen.

Am Schluß der dreijährigen Ausbildung muß der Pfarrvikar in der Lage sein, einen neutestamentlichen Text lesen und ohne wesentliche Vokabeinhilfen übersetzen zu können. Er muß daher bereits im ersten Ausbildungsjahr mit dem Erlernen der griechischen Sprache beginnen. Erwartet wird, daß er im ersten Ausbildungsjahr die Lautlehre und Formenlehre (Nomen, Pronomen, Adjektivum, Verb, Deklination, Komparation, Konjugation einschließlich der unregelmäßigen Verben) durcharbeitet.

§ 8

Am Ende des ersten Studienjahres werden die Pfarrvikare zu einem vierzehntägigen Lehrgang einberufen, in dem ihnen Gelegenheit gegeben wird, die erarbeiteten kirchengeschichtlichen, katechetischen und pädagogischen Kenntnisse systematisch zusammenzufassen.

§ 9

Nach Abschluß des Lehrganges findet die erste Zwischenprüfung statt.

Der Pfarrvikar hat eine katechetische Lehrprobe in seiner Gemeinde abzulegen; § 19 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung vom 7. Dezember 1956 (Amtsblatt 1957 Seite 13) findet entsprechende Anwendung.

In einer mündlichen Prüfung, die der Vorsitzende der Prüfungsbehörde für die theologische Anstellungsprüfung oder ein von ihm benannter Stellvertreter und drei weitere Mitglieder der Prüfungskommission abnehmen, hat sich der Pfarrvikar über seine Kenntnisse in der Kirchengeschichte und Katechetik auszuweisen, § 22 Absatz 2 Ziffern 4 und 6 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung finden Anwendung.

Für die Bewertung der Leistungen, das Prüfungsprotokoll und die mündliche Eröffnung des Prüfungsergebnisses finden §§ 23 Absatz 2 und 26 Absatz 1 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 10

Sind die Leistungen des Pfarrvikars unbefriedigend, so entscheidet der Landeskirchenrat, ob der Pfarrvikar von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen, ob ihm die Wiederholung des ersten Ausbildungsjahres auferlegt wird oder ob ihm ausnahmsweise gestattet wird, bei der Zwischenprüfung am Ende des zweiten Ausbildungsjahres sich einer Nachprüfung in einem Fach zu unterziehen.

III. Das zweite Ausbildungsjahr

§ 11

Das zweite Ausbildungsjahr beginnt mit einem dreitägigen Kurzlehrgang in dem den Pfarrvikaren die Studiengegenstände des zweiten Ausbildungsjahres umschrieben und arbeitsmethodische Hilfen und Literaturhinweise gegeben werden.

§ 3 Absatz 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

§ 12

Studiengegenstände des zweiten Ausbildungsjahres sind

1. Bibelkunde, insbesondere Theologie des Alten Testaments;
2. Liturgik;
3. Homiletik;
4. Gemeindegemeinschaft;
5. Systematik;
6. griechische Sprache;
7. Grundzüge der lateinischen Grammatik.

Der Pfarrvikar soll sein bibelkundliches Studium vertiefen und insbesondere unter Durcharbeitung empfohlener Standardwerke sich in Fragen alttestamentlicher Exegese und Theologie einarbeiten; die Kenntnis der hebräischen Sprache wird nicht verlangt.

Der Pfarrvikar soll sich klare Vorstellungen über die Entstehung gottesdienstlicher Formen und über die geltende Agenda erarbeiten; das evangelische Kirchenlied, seine Geschichte, seine Verfasser soll er kennen; über die kirchlichen Baustile und die kirchliche bildende Kunst soll er sich die Kenntnisse aneignen, die einer soliden Allgemeinbildung entsprechen.

Der Pfarrvikar soll die Lehre von der Predigt und der Kasualrede durcharbeiten; die Perikopenordnung soll er kennen.

Der Pfarrvikar soll sich mit den Problemen moderner Wege der Verkündigung, den Methoden missionarischer Gemeindegemeinschaft und der Tätigkeit und Arbeitsweise der wichtigsten kirchlichen Werke vertraut machen.

Der Pfarrvikar soll seine Kenntnisse über die Lehre der lutherischen Kirche wiederholen; er soll insbesondere die Augsburgische Konfession, Luthers Großen Katechismus und ausgewählte Stücke aus der Konkordienformel an Hand empfohlener Lehrbücher durcharbeiten.

Der Pfarrvikar soll sein Studium der griechischen Sprache fortsetzen und nach einer Repetition der Formenlehre sich in die griechische Syntax einarbeiten; spätestens im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres soll er mit der cursorischen Lektüre des Nestle-Testaments beginnen.

Eine gründlichere Kenntnis der lateinischen Sprache wird zwar nicht verlangt, es wird aber erwartet, daß der Pfarrvikar etwa den Stoff des ersten Lateinjahres

einer erweiterten Oberschule durcharbeitet, um einen Einblick in die lateinische Formenlehre zu gewinnen und um aus dem Lateinischen kommende Fachfremdwörter richtig aussprechen und in ihrer Ableitung verstehen zu können.

§ 13

Nach Ablauf des zehnten Monats des zweiten Ausbildungsjahres beginnt die zweite Zwischenprüfung. Der Pfarrvikar hat eine Prüfungspredigt anzufertigen und zu halten. §§ 14, 15, 16, 23 Absatz 2 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung finden Anwendung mit der Maßgabe, daß eine selbständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext nicht verlangt wird, stattdessen wird eine kritische Konfrontierung des Luthertextes mit modernen Bibelübersetzungen gefordert.

§ 14

Nach Abgabe der Prüfungspredigt hat der Pfarrvikar eine Gemeindeveranstaltung in seiner Gemeinde als Prüfungsleistung durchzuführen. §§ 17, 23 Absatz 2 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung finden Anwendung.

§ 15

Im Anschluß an die Prüfungsleistungen gemäß §§ 13 und 14 findet ein vierzehntägiger Lehrgang statt, in dem den Pfarrvikaren Gelegenheit gegeben wird, ihre Kenntnisse in der Theologie des Alten Testaments, der Liturgik, Homiletik und Gemeindegemeinschaft systematisch zusammenzufassen und anhand ihrer Konspektbücher zu wiederholen.

§ 16

Nach Abschluß des Lehrganges findet eine zweite mündliche Zwischenprüfung statt. Die Pfarrvikare haben sich über ihre Kenntnisse in alttestamentlicher Theologie, Liturgik, Homiletik und Gemeindegemeinschaft auszuweisen. § 22 Absatz 2 Ziffern 1, 7, 8 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung finden Anwendung, Ziffer 5 mit der Maßgabe, daß Fragen aus dem Gebiete der Poimenik noch nicht zu stellen sind.

Für das Verfahren dieser Zwischenprüfung gilt § 9 dieser Verordnung.

Im Rahmen der zweiten Zwischenprüfung soll die Prüfungskommission sich durch einige Fragen davon überzeugen, daß der Pfarrvikar seine Kenntnisse über die Lehre der lutherischen Kirche erweitert und ergänzt hat. Ferner soll die Prüfungskommission sich durch Vorlage eines leichteren neutestamentlichen Textes davon überzeugen, wieweit die Pfarrvikare sich die Kenntnis der griechischen Sprache angeeignet haben; ebenso soll sich die Prüfungskommission durch einige Fragen darüber unterrichten, ob die Pfarrvikare die Empfehlung, Grundbegriffe der lateinischen Sprache sich anzueignen und lateinische Fachfremdwörter zu analysieren, befolgt haben. Eine Zensurierung dieser Leistungen findet nicht statt.

§ 17

Für die Auswertung der Leistungen in der zweiten Zwischenprüfung einschließlich Predigt und Gemeindeveranstaltung findet § 10 dieser Verordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Nachprüfung im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung nicht genehmigt werden kann; bei mangelhaften Leistungen ist dem Pfarrvikar eine Wiederholung des zweiten Ausbildungsjahres aufzugeben.

IV. Das dritte Ausbildungsjahr

§ 18

Das letzte Ausbildungsjahr beginnt gleichfalls mit einem dreitägigen Kurzlehrgang, in dem den Pfarrvikaren die Studiengegenstände des abschließenden Ausbildungsjahres aufgezeigt und arbeitsmethodische Hilfen und Literaturhinweise gegeben werden. § 3 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 19

Studiengegenstände des letzten Ausbildungsjahres sind

1. neutestamentliche Theologie;
2. systematische Theologie;
3. Poimenik;
4. Kirchenrecht;
5. Ergänzung der griechischen Sprachkenntnisse.

Der Pfarrvikar soll sich eine gute Kenntnis der Hauptprobleme der neutestamentlichen Theologie erarbeiten und aktuelle exegetische und hermeneutische Probleme durch Studium der Quellenwerke kennenlernen.

Der Pfarrvikar soll die Lehre der lutherischen Kirche gründlich kennen und sich in aktuelle dogmatische Fragen einarbeiten.

Der Pfarrvikar soll die Lehre von der Seelsorge, ihre Methode, ihren Zusammenhang und ihre Abgrenzung von psychotherapeutischen Methoden kennen.

Der Pfarrvikar soll einen Überblick über die Verfassung und die wichtigsten Gesetze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gewinnen; über die Struktur überlandeskirchlicher Organisationen soll er sich unterrichten; er soll über das Verhältnis von Staat und Kirche nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik klare Vorstellungen haben und wichtige staatliche Gesetze und Verordnungen, die für den Dienst des Pfarrers von Bedeutung sind, kennen.

Seine Kenntnisse der griechischen Sprache soll er ergänzen, so daß er in der Lage ist, Stellen aus dem Neuen Testament ohne wesentliche Einhilfen zu übersetzen und den textkritischen Apparat zu verstehen und zu benutzen.

§ 20

Das dritte Ausbildungsjahr wird mit einem dreiwöchigen Abschlußlehrgang beendet. Den Pfarrvikaren wird Gelegenheit gegeben, ihre Kenntnisse in neutestamentlicher Theologie und Systematik abzurunden und zu vertiefen. Im Rahmen des Lehrganges sind regelmäßig Übersetzungsübungen aus dem Neuen Testament mündlich und schriftlich durchzuführen.

Die Pfarrvikare sind eingehend darüber zu belehren, was bei der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und bei den Klausuren zu beachten ist. Sie sollen während des Lehrganges mindestens zwei Übungsklausuren, die mit ihnen zu besprechen sind, schreiben.

V. Die Abschlußprüfung

§ 21

Die Abschlußprüfung des Ausbildungsganges beginnt mit der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit. §§ 10, 11, 12, 23 Absatz 2 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung finden Anwendung.

§ 22

Nach Abgabe der Hausarbeit werden die Pfarrvikare zur Anfertigung der Klausuren und der mündlichen

Abschlußprüfungen geladen. § 20 Satz 2 und 3 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung findet Anwendung.

§ 23

Die Pfarrvikare haben an zwei aufeinanderfolgenden Tagen je eine Klausur zu schreiben. § 18 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung findet Anwendung.

§ 24

In der mündlichen Prüfung am Tage nach der zweiten Klausur haben die Pfarrvikare sich vor der gesamten Prüfungsbehörde für die theologische Anstellungsprüfung über ihre Kenntnisse in neutestamentlicher Theologie, Systematik, Poimenik und Kirchenrecht auszuweisen. § 22 Absatz 2 Ziffern 2, 3, 9 finden Anwendung.

§ 25

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten die §§ 23, 24 der Verordnung über die Anstellungsprüfung.

Die Gesamtnote der Abschlußprüfung wird unter Berücksichtigung der in der ersten und zweiten Zwischenprüfung ermittelten Noten errechnet. § 26 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die zweite theologische Prüfung findet Anwendung.

§ 26

Pfarrvikare, die während der Abschlußprüfung zurückgetreten sind, als zurückgetreten gelten oder die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung nach erneutem Durchlaufen eines dritten Ausbildungsjahres einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Pfarrvikare, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens fünf Jahre fest angestellt im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen stehen, können bis zum 31. Juli 1963 an den Landeskirchenrat den Antrag richten, daß sie ohne den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausbildungsgang unmittelbar zur nächsten theologischen Anstellungsprüfung gemäß Verordnung vom 7. Dezember 1956 zugelassen werden. Spricht der Landeskirchenrat die Zulassung aus, so erfolgt die Anstellungsprüfung dieser Pfarrvikare nach den bisherigen Bestimmungen.

Die Verordnung über die zweite theologische Prüfung (Anstellungsprüfung) vom 7. Dezember 1956 (Amtsblatt 1957 Seite 13 ff.) erfährt folgende Veränderungen:

- § 4 Absatz 1 c) und d) werden gestrichen;
- in § 5 Ziffer 6 werden die Worte „oder im Falle des 4 d) den Nachweis über ihre theologische Ausbildung“ gestrichen;
- in § 5 Ziffer 8 werden in der Klammer die Worte „und d“ gestrichen;
- in § 6 Absatz 2 werden die Worte „und den Pfarrvikaren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ gestrichen.

Eisenach, den 8. April 1963.

**Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

D. Mitzenheim

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

1. Berichtsbände über die IV. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes

Auf die beiden Berichtsbände, die das Deutsche Nationalkomitee über die IV. Vollversammlung in Helsinki herausgegeben hat, wird erneut hingewiesen und ihre Anschaffung empfohlen:

1. Theologischer Berichtsband „Helsinki 1963“ (Hrsg. E. Wilkens) DM 9,80.
2. Volksmissionarischer Berichtsband „Christus heute, Helsinki 1963“ (Hrsg. H. Reich) DM 9,—.

2. Informationsmaterial über den Lutherischen Weltbund

Der Lutherische Weltbund hat das neue Handbuch in zwei Bänden:

1. Lutherische Kirchen in der Welt DM 5,60
 2. Lutherischer Weltbund DM 5,60
- in deutscher und englischer Sprache herausgegeben.

Die beiden Bände geben prägnante und hilfreiche Informationen über alle lutherischen Kirchen der Welt und über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes. Sie sind als Arbeitshilfe ausgezeichnet zu verwenden.

3. Protokolle der IV. Vollversammlung

Das Generalsekretariat des Lutherischen Weltbundes gibt den offiziellen Protokollband über die IV. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki in Englisch und Deutsch im Lutherischen Verlagshaus, Berlin, heraus. Ein Beiheft der „Lutherischen Rundschau“, das im Januar herauskommt, stellt die theologische Vorarbeit für Helsinki in einem umfassenden Bericht von Jörg Rothermundt dar. Eine ausführliche Quellenangabe macht es leicht, alle beteiligten Stimmen noch einmal sorgfältig zu studieren.

4. „Der Christ in der modernen Gesellschaft“

Auf Grund des neuen Studienthemas der Theologischen Kommission „Das Ringen um wahre Menschlichkeit und das Herr-Sein Christi“ („The Quest for true Humanity and the Kingship of Christ“) hat die Theologische Abteilung des Lutherischen Weltbundes zusammen mit dem Deutschen Nationalkomitee die Internationale Theologentagung 1964 an drei Orten unter dem Thema „Der Christ in der modernen Gesellschaft“ veranstaltet. Von den fünf Vorträgen sind die beiden deutschen Referate von Professor Dr. von Oppen „Die Isolierung des Pfarrers von der Gesellschaft“ und von Professor D. Trillhaas „Der Dienst des Christen für die Gesellschaft“ in der August-Nummer der „Lutherischen Monatshefte“ erschienen.

Im Alter von 41 Jahren ist in der Nacht zum 7. Juni 1964 der Präsident des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Dr. iur. OTTO BOBROWSKI

nach schwerer Krankheit verstorben.

Präsident Dr. Bobrowski trat aus dem hamburgischen Justizdienst im Jahre 1959 in die kirchliche Verwaltung über und wurde am 1. Januar 1961 zum leitenden Juristen des Landeskirchenamtes Hamburg bestellt. Sein früher Tod ist auch für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, in der er die Interessen seiner Hamburgischen Kirche stets bedachtsam vertreten und an vielen Fragen mit seinem Rat und abwägenden Urteil mitgearbeitet hat, ein großer Verlust. Die Vereinigte Kirche gedenkt des Verstorbenen in Dankbarkeit.

„Ich habe dich je und je geliebt; darum habe ich dich
zu mir gezogen aus lauter Güte.“ Jeremia 31,3.

Hannover, im Juli 1964

**Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

D. Lilje

Landesbischof

Herausgegeben vom Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover-Herrenhausen, Böttcherstraße 8, Fernruf 71 02 46, Fernschreiber 09 22673, Postscheckkonto Hannover 32 02. Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Johann Frank. Verlag: Lutherisches Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40. — Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auslieferung an die Amtsstellen der Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands durch das Lutherische Kirchenamt. Sonstiger Bezug durch den Verlag. Druck: Franz Scherrer Druckerei, Hannover, Strichstraße 9, Fernruf 123 47-48.